#### Lesefassung\*

#### Hauptsatzung der Stadt Ortrand

inkl. 2. Änderungssatzung

Auf Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBI.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBI.I/25, [Nr. 8]) sowie § 4 Abs. 1a des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) vom 23. November 2018 (GVBI.I/18, [Nr. 28]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBI.I/24, [Nr. 17], S.5) und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBI.II/00, [Nr. 24], S.435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBI.II/24, [Nr. 43]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand in ihren Sitzungen am 18.02.2020, 08.12.2020 und 07.10.2025 folgende Hauptsatzung der Stadt Ortrand nebst deren Änderungssatzungen beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis:

		Seite
§ 1	Name der Stadt (§ 9 BbgKVerf)	1
§ 2	Wappen und Flagge (§ 10 BbgKVerf)	2
§ 3	Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner (S 13 BbgKVerf)	2
§ 4	Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen	
	(§ 18a BbgVerf)	2
§ 5	Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögens-	
	gegenstände der Stadt (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)	2
§ 6	Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit	
	(§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)	3
§ 7	Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)	3
§ 8	Hauptausschuss (§ 49 BbgKVerf)	4
§ 9	Bekanntmachungen	4
§ 10	Inkrafttreten	7

#### § 1 Name der Stadt (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt führt den Namen Ortrand.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Stadt.

<sup>\*</sup> rechtsverbindlicher Text der Hauptsatzung der Stadt Ortrand und deren Änderungssatzungen in den Amtsblättern des Amtes Ortrand Nr. 04/2020 v. 03.04.2020 (S. 10 f.), Nr. 01/2021 v. 16.01.2021 (S. 5), und Nr. 11/2025 v. 01.11.2025 (S. 5 ff.).

## § 2 Wappen und Flagge (§ 10 BbgKVerf)

Die Stadt Ortrand führt ein Wappen und eine Flagge.

Die Beschreibung des Wappens lautet: In Gold ein doppelt-geschwänzter schwarzer Löwe mit roter Bewehrung und Zunge (Anlage 1).

Die Beschreibung der Flagge lautet: Drei Längsstreifen in den Farben Schwarz-Gold-Schwarz mit dem den Mittelstreifen überdeckenden Stadtwappen (Anlage 2).

## § 3 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKverf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Stadtangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
- 1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung,
- 2. Einwohnerversammlungen,
- 3. Einwohnerbefragungen.
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Ortrand näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

## § 4 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)

- (1) Die in § 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen stehen auch Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Kinder und Jugendliche in sie berührenden Angelegenheiten in folgenden Formen:
- 1. das aufsuchende direkte Gespräch,
- Kinder- und Jugendversammlungen,
- 3. Kinder- und Jugendbefragungen,
- 4. Informationsveranstaltungen,
- 5. Diskussionsrunden und Workshops,
- 6. Projektbezogen durch situative Beteiligung in Form von Diskussionsrunden und Workshops.
- (2) Die Stadt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, wird in geeigneter Weise vermerkt, wie die Stadt die Beteiligung nach § 18a Abs. 1 BbgKVerf durchgeführt hat.

## Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Stadt (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände

der Stadt, sofern der Wert 25.000,00 Euro überschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf) es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Entscheidungen von 10.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

# § 6 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
- 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und
- 2. der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
- 3. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Stadt Ortrand und des Amtes Ortrand veröffentlicht.

#### § 7 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse werden spätestens zehn Tage vor der Sitzung nach § 9 Abs. 7 d) dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
- 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
- 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
- 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
- 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.
- (3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte während der Sprechzeiten bis zum Tag vor der öffentlichen Sitzung am Sitz der Amtsverwaltung, Geschäftsstelle, Altmarkt 1, 01990 Ortrand einzusehen.

## § 8 Hauptausschuss (§ 49 BbgKVerf)

In der Stadt Ortrand wird ein Hauptausschuss gebildet. Die Zusammensetzung regelt § 49 der BbgKVerf.

#### § 9 Bekanntmachungen

- (1) Geregelt werden hier öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ortrand soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:
  - a) die Verkündung von Rechtsverordnung,
  - b) die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
  - c) sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

Des Weiteren werden hier ortsübliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Ortrand geregelt.

- (2) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen
  - a) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Ortrand erfolgen, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist, in der elektronischen Ausgabe des "Amtsblattes für das Amt Ortrand" auf der Internetseite des Amtes Ortrand <u>www.amt-ortrand.de</u> unter <a href="https://www.amt-ortrand.de/downloads/satzungen-stadt-gemeinden">https://www.amt-ortrand.de/downloads/satzungen-stadt-gemeinden</a> unter Angabe des Bereitstellungstages und in chronologischer Reihenfolge.
  - b) Die elektronische Form stellt die authentische Form dar.
  - c) Zudem kann die papiergebundene Form des Amtsblattes aus der sich am Schaukasten der Stadt Ortrand – Altmarkt, vor dem Grundstück Altmarkt 8 befindlichen Katalogbox entnommen werden. Darüber hinaus gehende Einsicht gibt es vor Ort im Amt Ortrand.
  - d) Die elektronische Ausgabe des "Amtsblattes für das Amt Ortrand" kann abonniert werden. Es kann auch ein elektronischer Hinweis auf eine neue Publikation erfolgen.
  - e) Öffentliche Bekanntmachungen haben im vollen Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.
  - f) Für die Dauer Ihrer Geltung sind Satzungen und ortsrechtliche Vorschriften in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format im Internet bereit zu stellen und in der bekannt gemachten Fassung zu sichern. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

g) Die Entwürfe der Bauleitpläne nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB werden für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist unter https://www.amt-ortrand.de/bauleitplanung/beteiligungen-offenlagen veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet erfolgt eine öffentliche Auslegung der Pläne im Amt Ortrand (Altmarkt 1, 01990 Ortrand – Bauamt) und eine Veröffentlichung/ Einstellung im Planungsportal des Landes Brandenburg unter <a href="https://bb.beteiligung.diplanung.de/">https://bb.beteiligung.diplanung.de/</a>.

Die Bekanntmachung der Entwürfe der Bauleitplanung erfolgt mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, der Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie den Hinweisen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 – 4 BauGB vor Beginn der Veröffentlichungsfrist in der elektronischen Ausgabe des "Amtsblattes für das Amt Ortrand". Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet einzustellen.

h) Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist die Erteilung der Genehmigung oder, soweit eine Genehmigung nicht erforderlich ist, der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeinde ortsüblich bekannt zu machen. Ortsüblich ist die Bekanntmachung nach § 9 Abs. 3 a) in der elektronischen Ausgabe des "Amtsblattes für das Amt Ortrand".

Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird in das Internet unter <a href="https://www.amt-ortrand.de/bauleitplanung/abgeschlossene-bauleitplanung">https://www.amt-ortrand.de/bauleitplanung/abgeschlossene-bauleitplanung</a> eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

#### (4) Ersatzbekanntmachungen

- a) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass
  - aa) ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
  - sie, soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist, im Amt Ortrand (Altmarkt 1, 01990 Ortrand Geschäftsstelle) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
  - hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

- b) Unterabsatz a) gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.
- c) Ersatzbekanntmachungen werden vom Hauptverwaltungs-beamten angeordnet. Die Anordnung muss den genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen Bekanntmachung nach § 9 Abs. 3 a) zu veröffentlichen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

#### (5) Notbekanntmachungen

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

#### (6) Vollzug der Bekanntmachung

- a) Die öffentliche Bekanntmachung durch eine elektronische Ausgabe des Amtsblattes für das Amt Ortrand ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, vollzogen. Im Fall der Bekanntmachung durch Aushang ist die Bekanntmachung mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages, an dem die letzte Bekanntmachung erfolgte, vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 9 Abs. 4 a) bb) vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 9 Abs. 5 vollzogen.
- b) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

#### (7) ortsübliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen

- a) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach den Bestimmungen dieser Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes für das Amt Ortrand.
- b) Soweit besondere gesetzliche Vorschriften eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform zwingend vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang im Schaukasten der der Stadt Ortrand – Altmarkt, vor dem Grundstück Altmarkt 8.
- c) Die Ladungen und Tagesordnungen der Gemeindevertreter werden abweichend zur elektronischen Veröffentlichung nach Unterabsatz a) im Schaukasten der der Stadt Ortrand – Altmarkt, vor dem Grundstück Altmarkt 8 veröffentlicht.
- d) Die Aushänge sind neun volle Tage vor dem Tag der Sitzung auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der jeweiligen Abnahme auf dem Aushang durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der

Aushang am Tage, nachdem die Ladung elektronisch übermittelt oder zur Post aufgegeben wurde.

- (8) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber Amt Ortrand unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).
- (9) Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBI.I/91, [Nr. 32], S.457) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBI. I S. 2354), beide Gesetze in der jeweils gelten Fassung, durch Aushang in dem Schaukasten der der Stadt Ortrand Altmarkt, vor dem Grundstück Altmarkt 8.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ortrand vom 19.02.2020 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Ortrand, den 19.02.2020, 11.12.2020 und 08.10.2025

N. Gebet Amtsdirektor